VERORDNUNG (EWG) Nr. 68/79 DER KOMMISSION
vom 16. Januar 1979
zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/78 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird bestimmt, daß für den Fall, daß bei einem für die Aussaat bestimmten Typ von Hybridmais aus einem Drittland der Angebotspreis frei Grenze, zuzüglich der Zölle, unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Land unter Einhaltung der sich aus der Konsolidierung im GATT ergebenden Verpflichtungen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis, zuzüglich der Zölle.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1410/78 der Kommission (3) sind die Referenzpreise für den zur Aussaat bestimmten Hybridmais für das Wirtschaftsjahr 1978/79 festgesetzt worden.

Die Angebotspreise frei Grenze werden für jede Herkunft anhand der vorliegenden Angaben festgesetzt. Diese Angaben werden in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission (4) erläutert. Aufgrund von Artikel 3 dieser Verordnung werden die Angebotspreise frei Grenze für jede Herkunft auf der Grundlage der nach den Artikeln 1 und 2 berechneten günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt. Zur Ermittlung dieser Preise dürfen die Mitteilungen für Angebote, die insbesondere wegen der geringen Mengen, die sie betreffen, keine wirtschaftliche Auswirkung auf den Markt haben, nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 muß eine Berichtigung der Preisangaben, die sich auf ein Stadium beziehen, das nicht als Frei-Grenze-Stadium der Gemeinschaft gilt, erfolgen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn eine spürbare Abweichung des Angebotspreises frei Grenze festgestellt wird.

Die Anwendung der gesamten vorgenannten Vorschriften auf die Angaben, die der Kommission zur Zeit vorliegen, führt dazu, die Ausgleichsabgabe für Typen von Hybridmais auf die im Anhang genannten Beträge festzusetzen. Die Hybridmaistypen werden in Artikel 2 Absatz 1 B der Richtlinie 66/402/EWG vom 14. Juni 1966 über die Vermarktung von Getreidesaatgut (5) bestimmt.

Der Verwaltungsausschuß für Saatgut hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die auf Saatgut anwendbaren Ausgleichsabgaben werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.
(5) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgabe

(LRE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren
10.05	Mais :		
	ex A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt :		
	— Dreiweghybriden	10,0	Ungarn
		13,0	Rumänien

(1) Diese Ausgleichsabgabe wird auf 4 v. H. des Zollwerts beschränkt.